

Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen nach §12 der Satzung vom 27.06.2019

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen besteht aus den Kinderabteilungen und den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendabteilungen sind:
1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines Mitgliedes der Jugend-, bzw. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
 3. Die Theoretische und praktische Ausbildung in den Jugendabteilungen für den abwehrenden Brandschutz und zur Hilfeleistung sowie die Brandschutzerziehung in den Kinderabteilungen.
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern.
 5. Durchführung der Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendabteilungen in Jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinder- und Jugendabteilungen gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit "C Runderlass des MK v.01.02.1989 (Nds.MBl.S.188) in der jeweils gültigen Fassung zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm, der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

II. Warte, Betreuer und Organe

§ 3 Warte und Betreuer

Die bestellten Leiter der Abteilungen und Ihre Stellvertreter tragen die Bezeichnung „Wart“ in Verbindung mit einem die Abteilung, bzw. die Vertretung kennzeichnenden, führenden Zusatz. Die dauerhaft unterstützend tätigen Kameraden werden als Betreuer bezeichnet.

§ 4**Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte, der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
 1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendabteilungen
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen
 5. Vertretung der Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister zuständig ist.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen sein und über mehrjährige Erfahrung in der praktischen Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr verfügen. Sie oder Er soll mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und am Lehrgang für Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr teilgenommen haben. Die gleichen Anforderungen gelten für die Stellvertretende Person.

§ 5**Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung, nach Maßgabe der Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
 1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 2. Aufstellung des Dienstplanes
 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches
 4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 5. Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen sein. Sie oder Er soll mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und am Lehrgang für Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr teilgenommen haben und über Erfahrungen in der praktischen Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr verfügen. Die gleichen Anforderungen gelten für die Stellvertretende Person.

§ 6

Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart

- (1) Die Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kinderabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 2. Aufstellung des Dienstplanes
 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches
 4. Vorbereitung und Leitung von Elternabenden
 5. Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen sein. Die gleichen Anforderungen gelten für die Stellvertretende Person.

§ 7

Betreuerinnen und Betreuer / Jugendleitercard

- (1) Betreuerinnen und Betreuer in den Kinderabteilungen müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen sein.
- (2) Betreuerinnen und Betreuer in den Jugendabteilungen müssen Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen sein und die Truppmitgliederausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Unbeschadet hiervon ist der Einsatz von Personen die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, zur Vorbereitung auf diese Aufgabe zulässig.
- (3) Es ist anzustreben, dass die in §§ 4 "C 7 genannten Personen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sind.

§ 8

Mitgliederversammlung der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können

die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder des Ortskommandos der Feuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Es gelten die Fristen für die Ladung des Stadtkommandos nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen.

- (2) Anstelle der Mitgliederversammlung sollen bei den Kinderabteilungen bei Bedarf Elternabende veranstaltet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der Stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder des stellv. Jugendfeuerwehrwartes,
 2. Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwartes
 3. Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 5. Wahl einer Schriftführerin oder Schriftführers
 6. Wahl einer Jugendsprecherin oder Jugendsprechers.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim oder schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und einer Schriftführerin oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister und über diese/diesen der Stadt Schöningen sowie der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 9

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren wählen jeweils für ihre Abteilung und die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 10

Stärke der Kinder/Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren

Eine Kinder/Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung -FwVO) haben.

§ 11

Ausschuss der Kinder-und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen (Stadtjugendfeuerwehrausschuß)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten, den stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen oder den stellv. Jugendfeuerwehrwarten, den Kinderfeuerwehrwartinnen oder den Kinderfeuerwehrwarten, den stellv. Kinderfeuerwehrwartinnen oder den stellv. Kinderfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Weiterhin können die dauerhaft eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer, die Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher der Ortsfeuerwehren und der Fachberater Brandschutzerziehung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im Stadtgebiet Schöningen
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
 3. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es gelten die Fristen für die Ladung des Stadtkommandos nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöningen. Die Stadtjugendwartin oder der Stadtjugendwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuß einzuberufen wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sollen die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, geheim oder schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und über diese/diesem an die Stadt Schöningen sowie an die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister zu leiten.

§ 12

Funktionsabzeichen

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart, die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und die stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen oder Stellv. Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.